



OSTALBKREIS

Amtliche Bekanntmachungen des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Aalen, Bopfingen, Ellwangen/Jagst, Heubach, Lauchheim, Lorch, Neresheim, Oberkochen, Schwäbisch Gmünd und
- für die Gemeinden Abtsgmünd, Adelmansfelden, Bartholomä, Böbingen a. d. R., Durlangen, Ellenberg, Eschach, Essingen, Göggingen, Gschwend, Heuchlingen, Hüttlingen, Iggingen, Jagstzell, Kirchheim a. R., Leinzell, Mögglingen, Mutlangen, Neuler, Obergröningen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Stödtlen, Täferrot, Tannhausen, Unterschneidheim, Waldstetten, Westhausen, Wört

folgende

- ALLGEMEINVERFÜGUNG -

über die häusliche Isolation (Quarantäne) von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19.

A. Entscheidung

I. Adressat der Allgemeinverfügung

1. Adressat der Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Infizierte).
2. Die Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen nach III. Nr. 1 der Verfügung. Diese Personen gelten solange als Infizierte, bis eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch ärztliche Diagnose ausgeschlossen wird (Kontaktpersonen der Kategorie I).
3. Bisherige Verfügungen der häuslichen Isolation (Quarantäne) werden durch die Allgemeinverfügung nicht berührt.

II. Anordnung an den unter I. genannten Personenkreis

1. Infizierte haben sich zur Absonderung in häusliche Isolation (Quarantäne) zu begeben.
2. Die Absonderung in häusliche Isolation (Quarantäne) muss ohne zeitliche Verzögerung ab dem Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses oder der epidemiologischen Krankenerklärung durch den Amtsarzt erfolgen.
3. Der Infizierte hat seine Kontaktpersonen zu ermitteln und diese umgehend dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, mitzuteilen.
4. Es ist Infizierten oder Kontaktpersonen der Kategorie I für die Zeit der häuslichen Isolation untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, zu verlassen.

5. Infizierten und Kontaktpersonen ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
6. Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Infizierten aus anderen Haushalten ist untersagt.
7. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu informieren.
8. Die Quarantäne dauert mindestens 14 Tage ab Symptombeginn bzw. bei fehlenden Symptomen ab Abnahme des Abstriches.
9. Für die Zeit der häuslichen Isolation (Quarantäne) unterliegen Sie der Beobachtung durch das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit.

III. Kontaktpersonen

1. Als Kontaktpersonen gelten alle Personen, die vom Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, als Kontaktperson ermittelt und über den Status als Kontaktperson informiert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie I).
2. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zu einer infizierten Person für die Dauer von 14 Tagen.
3. Wird die Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion, so gilt sie als krankheitsverdächtig und eine diagnostische Abklärung sollte erfolgen. Hierzu ist unmittelbar telefonisch Kontakt mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, aufzunehmen. In Absprache mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, soll eine ärztliche Konsultation erfolgen. Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, darf die Quarantäne erst nach Eintritt der Symptomfreiheit im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, beendet werden.
4. Für Kontaktpersonen im Sinne des Abs. III Nr. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen nach II. und IV.

IV. Nebenbestimmungen

1. Kontaktpersonen nach der Kategorie I der Verfügung haben zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und ein Tagebuch über die aufgetretenen Symptome und die Körpertemperatur zu führen.
2. Auf Nachfrage haben Infizierte und Kontaktpersonen dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, Auskunft über die Inhalte des Tagebuches zu geben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Atemwegsbeschwerden sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Infizierte und Kontaktpersonen umgehend telefonisch den Hausarzt zu informieren (z. B. bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Überweisungen), wobei sie auf ihre (mögliche) Corona-Infektion hinzuweisen haben. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2 hinzuweisen.
4. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist mit der GOA – Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung - unter corona@goa-online.de oder Telefon 07174-2711462 Kontakt aufzunehmen.
5. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - a) Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand

von mindestens 1,5 Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

- b) Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte oder Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
 - c) Bei Husten und Niesen ist Abstand zum anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
 - d) Sowohl Infizierte bzw. Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
 - e) Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 15. Juni 2020.
 7. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
 8. Die Allgemeinverfügung kann durch das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt.

V. Hinweise

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Beobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, zu dulden und den Anordnungen des Geschäftsbereiches Gesundheit Folge zu leisten.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Geschäftsbereiches Gesundheit, zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Geschäftsbereich Gesundheit und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten, geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Für dringend benötigte Beschäftigte systemrelevanten Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Geschäftsbereich Gesundheit auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
7. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung

VI. Zuwiderhandlungen

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG

zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.

2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

VII. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Am 02.03.2020 wurde bei einer Person im Landkreis Ostalbkreis das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 02.03.2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Ostalbkreis stark angestiegen. Am 26.03.2020 betrug die Zahl der Infizierten im Ostalbkreis 348. Das Virus verbreitet sich trotz der eingeleiteten Maßnahmen schnell. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden, d. h. infektiös sind, noch bevor erste Symptome auftreten.

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei:

- a) Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts-("face-to-face") Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- b) Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- c) Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung.
- d) Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während häufig bei vor der Infizierung gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffene Person (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher weitestgehend minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der

Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitig starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss vermieden werden, um Leben zu retten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, ist im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 7 IfSG zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann der Geschäftsbereich Gesundheit bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Gefahr im Verzug beschreibt hierbei eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person unmittelbar tätig wird. Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Ostalbkreis ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Dem Landratsamt Ostalbkreis ist es durch öffentliche Bekanntmachung im Internet möglich, die Allgemeinverfügung ohne weiteren Zeitverzug wirksam werden zu lassen. Die Zeitverzögerung durch die Weitergabe der Personendaten an die zuständige Ortpolizeibehörde ist im Hinblick auf die Gefahr der weiteren Ausbreitung des Virus nicht hinnehmbar. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Der Geschäftsbereich Gesundheit hat die zuständigen Ortpolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Unterrichtung geändert oder aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortpolizeibehörden getroffen (§ 16 Abs. 7 IfSG).

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Gefahr im Verzug nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Alle auch zukünftig Betroffenen der Allgemeinverfügung können rein faktisch nicht rechtzeitig angehört werden. Eine Anhörung braucht daher nicht durchgeführt zu werden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach I. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die

zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken (keine Lungenpest oder hämorrhagisches Fieber, vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 IfSG) sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit.

Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Ostalbkreis bereits verbreitet, die Zahlen sind steigend. Die Krankheit wird als leicht übertragbar eingestuft. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Kranke (I. Nr. 1 der Verfügung, Infizierte) und an Ansteckungsverdächtige (I. Nr. 2, III. der Verfügung, Kontaktpersonen der Kategorie I.). Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I. von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischen Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diesen Kriterien des RKI schließt sich der Geschäftsbereich Gesundheit des Landratsamts Ostalbkreis zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I. an.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufen besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 40 LVwVfG.

Die häusliche Absonderungsmaßnahme gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen im Wege der Allgemeinverfügung kann erlassen werden, da es sich um gleichartige Verwaltungsakte in großer Anzahl handelt. Die Anordnung der häuslichen Isolation gegenüber Infizierten und Kontaktpersonen I. ist eine notwendige Maßnahme, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder bestmöglich zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Kliniken im Ostalbkreis, die Krankenhäuser im Land Baden-Württemberg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können.

Mithin steht eine zeitweise Einschränkung der Freiheit der Person nicht außer Verhältnis zum Ziel, die Virusausbreitung einzudämmen. Sie dient dem Schutz der Infizierten/Verdächtigen und dem Schutz der Bevölkerung.

Die Unterwerfung unter die Beobachtung des Geschäftsbereiches Gesundheit nach § 29 IfSG dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und dem Schutz des Einzelnen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar. Andere Mittel sind derzeit nicht ersichtlich. Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln und zu dokumentieren und dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, mitzuteilen (§ 16 Abs. 2 IfSG). Für diejenigen, die von einer Maßnahme erfasst sind geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, hat derjenige für die Erfüllung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den rechtlichen Betreuer.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG vorerst auf den 15. Juni 2020 befristet, wobei sich das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage ermöglicht. Es wird die Befristung der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2020 übernommen.

Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden.

Zuständige Behörde ist:

Gemeinde/ Stadt:	Behörde zuständige Stelle:	mit Sitz in:
Aalen	Stadtverwaltung Aalen	Aalen
Bopfingen	Stadtverwaltung Bopfingen	Bopfingen
Ellwangen	Stadtverwaltung Ellwangen	Ellwangen
Heubach	Stadtverwaltung Heubach	Heubach
Lauchheim	Stadtverwaltung Lauchheim	Lauchheim
Lorch	Stadtverwaltung Lorch	Lorch
Neresheim	Stadtverwaltung Neresheim	Neresheim
Oberkochen	Stadtverwaltung Oberkochen	Oberkochen
Schwäbisch Gmünd	Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
und für die Gemeinden:		
Abtsgmünd	Gemeindeverwaltung Abtsgmünd	Abtsgmünd
Adelmannsfelden	Gemeindeverwaltung Adelmannsfelden	Adelmannsfelden
Bartholomä	Gemeindeverwaltung Bartholomä	Bartholomä
Böbingen a. d. R.	Gemeindeverwaltung Böbingen a. d. R.	Böbingen
Durlangen	Gemeindeverwaltung Durlangen	Durlangen
Ellenberg	Gemeindeverwaltung Ellenberg	Ellenberg
Eschach	Gemeindeverwaltung Eschach	Eschach
Essingen	Gemeindeverwaltung Essingen	Essingen
Göggingen	Gemeindeverwaltung Göggingen	Göggingen
Gschwend	Gemeindeverwaltung Gschwend	Gschwend
Heuchlingen	Gemeindeverwaltung Heuchlingen	Heuchlingen
Hüttlingen	Gemeindeverwaltung Hüttlingen	Hüttlingen
Iggingen	Gemeindeverwaltung Iggingen	Iggingen
Jagstzell	Gemeindeverwaltung Jagstzell	Jagstzell
Kirchheim am Ries	Gemeindeverwaltung Kirchheim am Ries	Kirchheim am Ries
Leinzell	Gemeindeverwaltung Leinzell	Leinzell
Möggingen	Gemeindeverwaltung Möggingen	Möggingen
Mutlangen	Gemeindeverwaltung Mutlangen	Mutlangen
Neuler	Gemeindeverwaltung Neuler	Neuler
Obergröningen	Gemeindeverwaltung Obergröningen	Obergröningen
Rainau	Gemeindeverwaltung Rainau	Rainau
Riesbürg	Gemeindeverwaltung Riesbürg	Riesbürg
Rosenberg	Gemeindeverwaltung Rosenberg	Rosenberg
Ruppertshofen	Gemeindeverwaltung Ruppertshofen	Ruppertshofen
Schechingen	Gemeindeverwaltung Schechingen	Schechingen
Spraitbach	Gemeindeverwaltung Spraitbach	Spraitbach
Stödtlen	Gemeindeverwaltung Stödtlen	Stödtlen
Täferrot	Gemeindeverwaltung Täferrot	Täferrot
Tannhausen	Gemeindeverwaltung Tannhausen	Tannhausen
Unterschneidheim	Gemeindeverwaltung Unterschneidheim	Unterschneidheim
Waldstetten	Gemeindeverwaltung Waldstetten	Waldstetten
Westhausen	Gemeindeverwaltung Westhausen	Westhausen
Wört	Gemeindeverwaltung Wört	Wört

Aalen, 27. März 2020

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

gez.
Klaus Pavel
Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 27. März 2020.